



Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Hamburg (UAHH)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat aufgrund von § 6 Abs. 3 der Ordnung für das Universitätsarchiv Hamburg (Archivordnung UAHH) in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende Benutzungsordnung für das UAHH beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des vom Universitätsarchiv Hamburg (UAHH) verwalteten Archivguts (§ 2 Abs. 1 HmbArchG).

§ 2

Zulassung der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut im UAHH zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Interessen ist jeder Person möglich.
- (2) Die Benutzung ist schriftlich beim UAHH zu beantragen. Dabei sind Angaben zur Person sowie ggf. zum Auftraggeber zu machen. Darüber hinaus sind das Benutzungsvorhaben und der Benutzungszweck anzugeben.
- (3) Für jede Person, die Archivgut benutzen möchte, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (4) Der Antrag gilt nur für das angegebene Benutzungsvorhaben und den angegebenen Benutzungszweck.
- (5) Über den Antrag entscheidet das UAHH. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 5 Abs. 5 HmbArchG, § 36 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz [HmbVwVfG]).
- (6) Bei der schriftlichen Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann von der Antragsstellung abgesehen werden.

§3

Versagen oder Widerruf der Benutzungsgenehmigung

(1) Gemäß § 5 Abs. 5 des HmbArchG ist die Benutzung einzuschränken, zu versagen oder zu widerrufen, wenn

- Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
- Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden,
- der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht,
- ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand entsteht,
- die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.

(2) Das UAHH kann die Benutzung auch aus anderen Gründen einschränken oder versagen, insbesondere wenn

- Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Universität Hamburg wesentliche Nachteile erwachsen,
- eine Benutzerin oder ein Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter verletzt,
- der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Publikationen oder in Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

§ 4

Benutzung vor Ablauf der Schutzfristen

(1) Für Archivgut, das den Schutzfristen nach § 5 HmbArchG unterliegt, ist unter Verwendung des hierfür bestimmten Formulars eine Verkürzung der Schutzfrist zu beantragen.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dem Antrag die schriftliche Einwilligungserklärung der Personen, auf die sich die Unterlagen beziehen, oder ihrer Rechtsnachfolger beizufügen. Liegt eine Einwilligungserklärung nicht vor, ist im Antrag zu begründen, warum die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtig-

ter Belange notwendig ist (§ 5 Abs. 4 HmbArchG).

(3) Über den Antrag entscheidet das UAHH. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 36 HmbVwVfG).

(4) Findhilfsmittel, die den Schutzfristen nach § 5 HmbArchG unterliegen, können ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, sofern die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist.

§5

Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des UAHH.

(2) Die Benutzung kann außerdem erfolgen durch

- Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen,
- die Abgabe von Reproduktionen des Archivguts,
- die Versendung des Archivgutes zur Einsichtnahme an ein anderes hauptamtlich geführtes Archiv im Inland,
- durch Ausleihe zu Ausstellungszwecken,
- die Ausleihe an öffentliche Stellen.

Über die Art der Benutzung entscheidet das Universitätsarchiv.

(3) Die Auswertung von Archivgut ist an den angegebenen Nutzungszweck gebunden.

(4) Archivgut darf nur von den Benutzerinnen und Benutzern eingesehen werden, die dafür eine Benutzungsgenehmigung erhalten haben.

§ 6

Benutzung in den Räumen des Universitätsarchivs

(1) Die Öffnungszeiten des Lesesaals werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

(2) Benutzerinnen und Benutzern wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivguteinheiten gleichzeitig vorgelegt. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Reihenfolge zu erhalten.

(3) Die archivfachliche Beratung beschränkt sich in der Regel auf die Recherchemöglichkeiten im UAHH.

(4) Es besteht kein Anspruch auf eine Unterstützung beim Lesen oder bei der Auswertung des Archivguts.

(5) Das vorgelegte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- das Archivgut aus dem Lesesaal zu entfernen,
- den Ordnungszustand zu verändern,
- Bestandteile zu entfernen,
- Markierungen und Anmerkungen anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
- Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden oder sich darauf zu stützen.

Die Anweisungen der Aufsicht müssen beachtet werden.

(6) Das Archivgut kann in Form von Reproduktionen vorgelegt werden, wenn dies zu seinem Schutz erforderlich ist und der Zweck der Benutzung durch die Auswertung der Reproduktionen zu erreichen ist. Das UAHH entscheidet über die Art der Vorlage.

(7) Die Verwendung von Mobilcomputern ist zulässig. Die Verwendung weiterer technischer Geräte bedarf der Genehmigung durch die Lesesaalaufsicht. Diese Genehmigung kann widerrufen werden. Mobiltelefone sind stumm zu schalten.

(8) Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. dürfen nicht mit in den Lesesaal gebracht werden oder sind bei Ankunft im Lesesaal in dem dafür vorgesehenen Schrank zu verstauen.

(9) Das Verzehren von Speisen und Getränken an den Arbeitsplätzen im Lesesaal ist untersagt.

(10) Das UAHH kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§ 7

Reproduktionen

(1) Auf Reproduktionen besteht kein Anspruch.

(2) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts durch das UAHH ausgeschlossen werden kann. Das UAHH entscheidet auch über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren.

(3) Für den Eigenbedarf ist das Selbstfertigen von Reproduktionen zulässig, sofern konservative, rechtliche und organisatorische Gründe nicht dagegen sprechen. Die Archivguteinheiten, aus denen Reproduktionen erstellt wurden, sind dem UAHH in geeigneter Form schriftlich bekannt zu machen. Das Selbstfertigen von Reproduktionen ist unzulässig, wenn das in Rede stehende Archivgut noch den Schutzfristen unterliegt.

(4) Reproduktionen zum Zwecke der Veröffentlichung werden ausschließlich vom UAHH angefertigt oder von diesem in Auftrag gegeben.

(5) Die Kosten für die Anfertigung von Reproduktionen sind entsprechend der geltenden Gebührensatzung der Universität Hamburg von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen. Im Falle der Beauftragung eines externen Dienstleisters sind die Preise des Dienstleisters ausschlaggebend.

(5) Beschäftigte und Mitglieder von Gremien der Universität Hamburg, die zur Wahrnehmung dienstlicher Belange oder zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben Reproduktionen von Archivgut benötigen, können mit dem UAHH besondere Reproduktionsbedingungen vereinbaren, sofern archivfachliche Anforderungen diesen nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren.

(6) Im Falle einer Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe von Reproduktionen ist anzugeben, dass diese aus dem UAHH stammen. Sollte das UAHH über Nutzungsrechte verfügen, dürfen Reproduktionen nur mit vorheriger Zustimmung des UAHH, nur zu dem angegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft und der Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(7) Werden Reproduktionen von Archivgut, das noch den Schutzfristen unterliegt, beantragt, müssen Benutzerinnen und Benutzer dem Antrag eine Liste der zu reproduzierenden Schriftstücke beifügen. Sofern die Schutzfristen für das in Rede stehende Archivgut noch nicht verkürzt wurden, ist auch ein Antrag auf Schutzfristenverkürzung zu stellen. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 36 HmbVwVfG).

§ 8

Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch.

(2) Die Versendung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine Anreise zur Benutzung im Lesesaal nicht zumutbar ist, der Benutzungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann, die Benutzung in einem hauptamtlich verwalteten Archiv in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und keine archivfachlichen Anforderungen dagegen sprechen.

(3) Archivgut, das Schutzfristen unterliegt, wird nicht versandt.

(4) Dem Universitätsarchiv dürfen durch die Versendung von Archivgut keine Kosten entstehen.

§9

Ausleihe zu Ausstellungszwecken

- (1) Eine Ausleihe von Archivgut ist nur möglich, wenn die Einhaltung archivfachlicher Anforderungen gewährleistet und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann.
- (2) Das UAHH kann zur Sicherung des Archivguts Auflagen erteilen.
- (3) Archivgut, das noch den Schutzfristen unterliegt, darf nicht ausgeliehen werden.

§ 10

Beachtung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten sowie schutzwürdige Belangen Dritter

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte sowie sonstige Belange Dritter zu beachten.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben das UAHH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer Verletzung von Urheber- oder Nutzungsrechten geltend gemacht werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums am 13.03.2017 in Kraft.